

Tag 3: Mit sinkender Beteiligung versuchen manche Staaten die Kernnormen des Treaty hinsichtlich Jurisdiktion, anwendbarem Recht und zivil- wie strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu verwässern (von Paul Meder zusammengefasste Übersetzung des Tagungsberichts von ECCJ, „Day 3: As participation drops, some states attempt to water down key provisions“, vom 29.10.2020).

Während sich die weltweite Zivilgesellschaft am dritten Tag an der Diskussion um ein Legally Binding Instrument rege beteiligte, kennzeichnete den Tag auch die dramatisch abnehmende Beteiligung der Staaten. Die teilnehmenden Akteure diskutierten Verjährungsvorschriften, Entschädigungen für Opfer sowie Fragen der Jurisdiktion und des anwendbaren Rechts. China, Russland und Brasilien fielen durch ihre wiederholten Versuche auf, zentrale Vorschriften des Treaty zu schwächen.

Brasilien und China zeigten sich direkt zu Beginn skeptisch hinsichtlich Entschädigungen für Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Während Brasilien weitere Informationen bezüglich internationaler Standards im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte einforderte, verneinte China schlicht die Existenz solcher Standards. Das gängige, deliktsrechtliche Entschädigungssystem sei ausreichend und es gäbe keinen Grund darüber hinausgehende Haftungsstandards zu etablieren.

Artikel 8.7 (Haftung für Schäden verursacht durch kontrollierte Rechtsträger) wurde von z. B. Ägypten positiv aufgefasst. Anderen Staaten fehlte es an einer klaren Definition zum Kontrollbegriff. Mexiko schlug vor, faktische Kontrolle durch rechtliche Kontrolle zu ersetzen. Dies würde den Anwendungsbereich der Norm weiter eingrenzen. China machte – wie bereits bei den Verhandlungen letztes Jahr – grundsätzliche Einwände gegen die Vorschrift geltend. Der Normtext verletze das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip.

Der derzeitige Entwurf des Treaty sieht keinen *per se*-Haftungsausschluss vor, haben Unternehmen ein Konzept zur Human Rights Due Diligence installiert. Vielmehr sollen Gerichte *ex post* überprüfen, ob dieses Due Diligence-Anforderungen genüge. Ägypten signalisierte diesbezüglich Unterstützung, während China und Indonesien vehement dagegen protestierten.

Brasilien und Russland positionierten sich gegen eine strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen für Menschenrechtsverletzungen (Artikel 8.4 und 8.9). Ägypten, China, Panama und erneut Russland argumentierten, ihre nationalen Strafgesetze enthielten keine Strafbarkeit juristischer Personen. Dies erschwere die Umsetzbarkeit Palästina schlug einen Mittelweg vor: Juristische Personen sollten nur dann strafrechtlich verantwortlich sein, in Fällen von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schwerwiegenden Verstößen gegen (humanitäres) Völkerrecht.

Widerstand regte sich gegen die weit gefassten und Opfern daher substanziellen Rechtsschutz bietenden Zuständigkeitsregelungen des Artikel 9. Insbesondere mit der Vorschrift, nationale Gerichte könnten sich nicht auf *forum non conveniens* berufen (Artikel 9.3), waren Brasilien, Russland, China, die internationale Arbeitgeberorganisation sowie der United States Council for international Businesses nicht einverstanden. Die Vorschrift lade zu *forum shopping* ein und berge erhebliche Rechtsunsicherheit für potentiell beklagte Unternehmen. Faktisch handle es sich um eine Einführung universeller Jurisdiktion, die im Widerspruch zum

Souveränitätsprinzip stehe. Auf Unterstützung traf die Vorschrift hingegen bei den Staaten Namibia, Ecuador, Chile, Ägypten sowie den Philippinen.

Russland signalisierte seine Zustimmung, Verjährungsfristen im Fall schwerster Menschenrechtsverletzungen auszusetzen (Artikel 10.1). Es stellte jedoch klar, dass dies keinesfalls für ein breiteres Spektrum an Fällen gelten dürfe. Brasilien hält den gesamten Artikel 10 für unnötig. China wies auf die schwierige nationale Umsetzbarkeit des Artikels hin. Panama und Namibia zur Folge sollte die Vorschrift nicht nur für schwerste Menschenrechtsverletzungen, sondern sogar für alle Verletzungen des Völkerrechts gelten.

Hinsichtlich des anwendbaren Rechts (Artikel 11) zeigten sich China, Russland und Brasilien besorgt, die Vorschrift befördere – einmal mehr – *forum shopping*. China besorgte des Weiteren die fehlende Unterscheidung des Artikel 11 zwischen zivil- und strafrechtlichen Verfahren.